(Vom Rat der Europäischen Union beschlossene gemeinsame Aktion)

BESCHLUSS DES RATES

vom 6. Dezember 1993

über die vom Rat aufgrund von Artikel J.3 des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Aktion zur Unterstützung des demokratischen Übergangs unter Beteiligung der verschiedenen Rassen in Südafrika

(93/678/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.3,

in Anbetracht der allgemeinen Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. Oktober 1993, in denen die Unterstützung des demokratischen Übergangs unter Beteiligung der verschiedenen Rassen in Südafrika durch ein koordiniertes Unterstützungsprogramm für die Vorbereitung der Wahlen und deren Beobachtung sowie durch die Schaffung eines Kooperationsrahmens, mit dem die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des Übergangs gefestigt werden können, als ein Bereich für eine gemeinsame Aktion genannt wird —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Europäische Union führt ein koordiniertes Unterstützungsprogramm für die Vorbereitung und Beobachtung der Wahlen, die am 27. April 1994 in Südafrika stattfinden, auf der Grundlage folgender Punkte durch:

1. Die Unterstützung der Vorbereitung der Wahlen umfaßt als Teil der von den Vereinten Nationen koordinierten internationalen weltweiten Bemühungen Maßnahmen wie Beratung, technische Hilfe und Ausbildung, fortgesetzte Unterstützung der nicht parteigebundenen Wählererziehung und Bereitstellung einer bedeutenden Zahl europäischer Beobachter.
2. Es wird in Südafrika sofort ein „Europäischer Wahldienst" gemäß den im Anhang festgelegten Modalitäten geschaffen.

Artikel 2

Die Verwaltungsausgaben für die Durchführung des koordinierten Programms nach Artikel 1 gehen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts (Sonderprogramm).

Die Bezüge der Wahlbeobachter und die Kosten für die Reise nach Südafrika und zurück werden jedoch von den entsendenden Mitgliedstaaten bestritten.

Artikel 3

Der Rat wird verstärkt die Schaffung eines Kooperationsrahmens überdenken, mit dem die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen des demokratischen Übergangs unter Beteiligung der verschiedenen Rassen gefestigt werden können; er wird die Vorschläge prüfen, die die Kommission zu diesem Zweck für den Übergangszeitraum oder im Hinblick auf längerfristige Maßnahmen vorlegt.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

ANHANG

Zusammensetzung, Ziele und Arbeitsweise des Europäischen Wahldienstes

1. Der Wahldienst wird genauer festlegen, inwieweit die Europäische Union die bevorstehenden Wahlen unterstützen und sich am Überwachungsprozeß beteiligen kann, und die entsprechenden Maßnahmen koordinieren.

2. Der Wahldienst soll:

 i) Konsultationen mit der Unabhängigen Wahlkommission (UWK) darüber führen, wie und inwieweit die Wahlvorbereitungen von der Europäischen Union unterstützt werden können, insbesondere ob und gegebenenfalls wie sich die Europäische Union an der UWK selbst oder am Internationalen Beraterausschuß direkt beteiligen sollte, und Konsultationen mit der UWK über die vorgeschlagenen Leitlinien und den vorgeschlagenen Verhaltenskodex für Beobachter führen;

 ii) die UWK beraten und ihr auf deren Aufforderung hin technische Hilfe bei der Planung und Durchführung der Wahlen leisten, zum Beispiel durch die Unterstützung bei der Ausbildung von UWK-Personal und von Bediensteten, die die Wahlen durchführen sollen;

 iii) mit den Vereinten Nationen und den anderen multilateralen Organisationen Konsultationen darüber führen, wie die Anwesenheit internationaler Wahlbeobachter im Land koordiniert werden kann;

 iv) zur Zahl der erforderlichen Wahlbeobachter der Europäischen Union Stellung nehmen und ihre Verteilung über das Koordinationszentrum koordinieren;

 v) unter Zuständigkeit der Vereinten Nationen bei der Einrichtung eines nationalen und regionalen Koordinationszentrum Hilfe leisten, das mit der Verteilung der internationalen Beobachter betraut ist;

 vi) das Verbandswesen unterstützen, um die örtlichen Nichtregierungsorganisationen zu mobilisieren und ihre Arbeit zu koordinieren;

 vii) an der Überwachung der für die Wahlen zuständigen Sicherheitskräfte beratend und auf deren Aufforderung hin unterstützend mitwirken;

 viii) an der Überwachung der Medien beratend und auf deren Aufforderung hin unterstützend mitwirken.

3. Der Wahldienst wird von einer hochrangigen Persönlichkeit mit ausgeprägtem politischem Profil geleitet, die Erfahrung mit der Durchführung von Wahlen hat und Südafrika sehr gut kennt.

4. Neben dem Leiter wird der Wahldienst bei Aufnahme seiner Tätigkeit folgende Personen umfassen:

 i) einen Stellvertreter: er muß die politische Situation in Südafrika gut einschätzen können und die wichtigsten Politiker persönlich kennen;

 ii) einen Leiter der Verwaltung: er muß ein erfahrener Verwaltungsfachmann sein, der den täglichen Betrieb des Wahldienstes zu organisieren versteht;

 iii) Sachverständige in den folgenden Bereichen:

 a) Wahlberatung,
 b) Rechtsberatung,
 c) Wählererziehung,
 d) Medienberatung,
 e) Ausbildungsberatung,
 f) Konfliktlösung,
 g) Sicherheitsberatung,
 h) Logistikberatung;

 iv) Hilfspersonal.

5. Der Leiter des Wahldienstes und die übrigen Bediensteten sollten für den gesamten Zeitraum bis zur Auflösung des Dienstes zur Verfügung stehen.

 Der Rat ersucht die Kommission, diese Bediensteten auf Vorschlag der Mitgliedstaaten auszuwählen.

6. Der Wahldienst wird einen Monat nach dem Wahltermin aufgelöst.

7. Dem Wahldienst stehen Mittel für die kurzfristige Anstellung technischen Hilfspersonals, für die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und für die Notfallhilfe zur Verfügung.

8. Bei der Einrichtung des Wahldienstes wird so weit als möglich auf die Infrastruktur und die Erfahrung der ECOMSA zurückgegriffen. Der Wahldienst arbeitet, sobald er einsatzfähig ist, eng mit der ECOMSA zusammen und macht sich weiterhin deren Erfahrungen zunutze. Die ECOMSA sollte den Wahldienst in allen Fällen unterstützen, in denen dadurch eine bessere Erfüllung seiner Aufgaben ermöglicht wird.

9. Der Leiter des Wahldienstes wird eingeladen, an den GASP-Sitzungen der Missionschefs in Südafrika in einer von ihnen zu beschließenden Weise teilzunehmen.

10. Der Wahldienst nimmt seine Aufgaben weisungsungebunden aufgrund einer Befugnisübertragung unter Leitung einer in Südafrika einzurichtenden Kontaktgruppe nach Art eines „Lenkungsausschusses" wahr. Der Wahldienst erstattet dieser Kontaktgruppe, die sich aus Vertretern der Troika und der Kommission zusammensetzt, Bericht.

11. In Brüssel wird eine weitere Kontaktgruppe geschaffen, die sich hauptsächlich aus Vertretern der Troika und der Kommission zusammensetzt, jedoch auch den Mitgliedstaaten offensteht, die an ihren Arbeiten teilzunehmen wünschen. Diese Kontaktgruppe wird sich im wesentlichen mit den Fragen befassen, über die die Kontaktgruppe in Südafrika nicht zu entscheiden vermag. Sie wird zunächst die Bewerbungen der Personen prüfen, die sich um eine Stelle beim Wahldienst bewerben (Nummer 3 und Nummer 4 Ziffern i), ii), iii).